

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Gesetzesanpassungen für einen bedarfsgerechten und akzeptierten Windkraftausbau einfordern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Landtag ist sich der Notwendigkeit eines Beitrags aller Regionen in Deutschland zum Ausbau erneuerbarer Energien bewusst, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 erreichen zu können.
2. Zugleich spricht sich der Landtag ausdrücklich für einen bedarfsgerechten, gesteuerten Ausbau und eine gerechte Anrechnung der für den Windkraftausbau bereits ausgewiesenen, genehmigten und bebauten Flächen aus.
3. Der Landtag begrüßt, dass die Energieministerkonferenz (EnMK) vom 21. bis zum 23. Mai 2025 die Notwendigkeit klarer Regeln, verlässlicher Rahmenbedingungen und lokaler Wertschöpfung für einen akzeptierten Ausbau der erneuerbaren Energien betont hat. Insbesondere unterstützt der Landtag die Äußerungen des Ministers für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Wolfgang Blank, wonach der Windkraftausbau nur gemeinsam mit den Regionen, planbar und im Einklang mit ordnungsgemäßer Regionalplanung gelingen kann. Der Landtag nimmt positiv zur Kenntnis, dass sich die Koalitionsparteien auf Bundesebene in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Evaluierung der Flächenziele bis 2032 verständigt haben.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, des Ministers für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Dr. Wolfgang Blank, sowie des Ministers für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Till Backhaus, aktiv und mit Nachdruck gegenüber der Bundesregierung und den Abgeordneten des Deutschen Bundestages für die Umsetzung der folgenden Maßnahmen einzusetzen:

1. Die bis 2032 im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegten Ausbauziele der Länder sind, wie im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene vereinbart, einer ergebnisoffenen Evaluation zu unterziehen, um eine gerechtere Verteilung, eine faire Anrechnung bereits geleisteter Beiträge und eine Entlastung überforderter Regionen sicherzustellen.
2. Die Anrechnungsregelungen im WindBG und im Baugesetzbuch (BauGB) sind so zu überarbeiten, dass auf den Flächenbeitragswert alle mit Windenergieanlagen bereits bebauten oder genehmigten Flächen sowie alle durch Regional- oder Bauleitplanung ausgewiesenen Flächen, einschließlich solcher für das Repowering, vollständig angerechnet werden.
3. Ein geordneter und akzeptierter Ausbau muss gewährleisten, dass Regionen, die das gesetzlich bestimmte Teilziel von 1,4 Prozent der Regionalfläche bis zum 31. Dezember 2027 erfüllen, Planungssicherheit erhalten. Es ist gesetzlich klarzustellen, dass in diesen Fällen keine außerplanmäßige Bebauung durch die Privilegierung gemäß § 35 BauGB erfolgen darf.
4. Zur Vermeidung eines ungesteuerten Ausbaus während laufender Regionalplanverfahren ist ein rechtsverbindliches, befristetes Moratorium auf Bundesebene einzuführen. Dieses Moratorium muss in Planungsregionen mit bereits vorgelegter 1,4-Prozent-Kulisse gelten und die Genehmigung neuer Windkraftanlagen außerhalb der vorgesehenen Vorrangflächen bis zur Rechtskraft der jeweiligen Pläne aussetzen.
5. Es ist gesetzlich klarzustellen, dass § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) – soweit und solange das jeweilige Flächenziel nach dem WindBG erreicht ist – keine weitergehende Bindung für die Entscheidung nach § 35 Absatz 2 BauGB entfaltet.

Daniel Peters und Fraktion

Begründung:

Eine erfolgreiche Energiewende gelingt nur mit der Akzeptanz der Bevölkerung und der Mitwirkung der Kommunen. Dafür ist eine verlässliche, rechtssichere und transparente Steuerung durch Regional- und Bauleitplanung unverzichtbar. Planungshoheit und Bürgerakzeptanz müssen Hand in Hand mit dem Ausbau erneuerbarer Energien gehen.

In der Planungsregion Westmecklenburg hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass das Nichtvorhandensein einer rechtswirksamen Regionalplanung zu einem ungesteuerten Ausbau von Windenergieanlagen führt. Seitdem der Regionalplan von 2011 gerichtlich außer Kraft gesetzt wurde, konnten zahlreiche Windkraftanlagen im Außenbereich errichtet oder beantragt werden – oftmals unabhängig von regionalplanerischen Überlegungen und unter erheblicher Belastung der betroffenen Gemeinden.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 9. April 2025 wurde nun die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Höhe von 1,4 Prozent der Regionsfläche auf den Weg gebracht. Damit erfüllt Westmecklenburg das gesetzlich festgelegte Zwischenziel nach dem WindBG für das Jahr 2027. Die Region hat ihren Beitrag zur Energiewende planerisch erbracht – nun muss auch der Gesetzgeber reagieren. Es braucht verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen, die diese Leistung anerkennen und vor weiterem planabweichenden Ausbau schützen.

Zugleich ist die Forderung nach einer gerechteren Anrechnungspraxis Ausdruck eines breit empfundenen Gerechtigkeitsinteresses vieler Kommunen und Regionen. Bereits genehmigte, repowerte oder durch kommunale Planung ausgewiesene Flächen müssen künftig auf das Flächenziel angerechnet werden, da sie faktisch zur Zielerreichung beitragen. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen bilden diese Realität unzureichend ab.

Darüber hinaus hat die aktuelle Rechtsprechung – etwa das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 26. September 2024 – 22 B 727/24.AK) – klargestellt, dass es bislang keine wirksamen bundesrechtlichen Mechanismen gibt, um einen ungesteuerten Ausbau während laufender Regionalplanverfahren temporär zu unterbrechen. Ein rechtsverbindliches, zeitlich befristetes Moratorium für Regionen mit bereits vorgelegten Planungen – insbesondere bei nachweislicher Zielerreichung von 1,4 Prozent – ist daher zwingend erforderlich. Es schützt die laufenden Verfahren und stärkt die regionale Planungshoheit.

Schließlich bedarf auch die Wechselwirkung von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) und § 35 BauGB einer gesetzlichen Klarstellung. Es muss ausgeschlossen werden, dass das überragende Interesse an erneuerbaren Energien auch dann planabweichende Einzelentscheidungen ermöglicht, wenn das regionale Flächenziel bereits erfüllt ist. Andernfalls wird die Wirkung regionaler und kommunaler Planung ausgehöhlt – mit negativen Folgen für die Steuerungsfähigkeit und die Akzeptanz vor Ort.